

**Fachschaft Jura
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Kiel, der 01. November 2003

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung der JuristInnen im Land Schleswig-Holstein (Juristenausbildungsgesetz – JAG)

1. Allgemein

Die Fachschaft Jura begrüßt die Einführung eines neuen Juristenausbildungsgesetzes und grundsätzlich die darin enthaltenen Veränderungen der juristischen Ausbildung. Sowohl die Einführung von fremdsprachlichen als auch von rhetorischen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen als verbindliche Ausbildungsinhalte erscheint den Anforderungen einer modernen juristischen Ausbildung angemessen. Allerdings teilt die Fachschaft Bedenken, die in der Umsetzung der Neuerungen eine hohe zusätzliche finanzielle Belastung der Fakultät erkennen.

Um vernünftige Angebote der bisherigen Ausbildung beibehalten zu können, ist daher auch eine finanzielle Sonderausstattung der juristischen Fakultät zwingend notwendig.

2. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

a) Freiversuch gem. § 7 Abs. 2 Satz 2, 3 JAG

Der Fachschaft als Organ der Studierenden ist sehr daran gelegen, dass auch im Schwerpunktbereichsstudium die Möglichkeit eines Freiversuches besteht. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 JAG kann die Satzung die Möglichkeit eines Freiversuchs für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vorsehen. Die Gewährung eines Freiversuchs in der Satzung der rechtswissenschaftlichen Fakultät im Schwerpunktbereichsstudium ist aus Kapazitätsgründen nicht zu erwarten.

Ohne eine Freiversuchsregelung bliebe *nach Bestehen* der Schwerpunktprüfung keinerlei nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit. Ist die Schwerpunktprüfung gerade ausreichend bestanden, bliebe sogar

bei Nichtbestehen des staatlichen Prüfungsteils keine Möglichkeit der Wiederholung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Dies stellt im Verhältnis zum bisherigen Recht für Studierende eine deutliche Verschlechterung dar.

Auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist eine Freiversuchsregelung unbedingt notwendig.

- b) Einschränkung der Wahlmöglichkeit der Studierenden § 5 Abs. 2 Satz 2
Im Sinne der Studierendenschaft ist eine (mögliche) Zuweisung des individuellen Schwerpunktbereichs auch in Einzelfällen nicht zumutbar. Eine Wahlmöglichkeit auf Seite der Studierenden muss insbesondere aus Gründen des Wettbewerbs unter den Universitäten bestehen bleiben. Ebenso ist die absolute Verwehr eines bestimmten Schwerpunktbereichs dem einzelnen nicht zuzumuten.

3. Übergangsvorschriften

Nach § 15 I JAG werden Studierende ab dem 1. Juli 2006 nur noch nach dem neuen Recht geprüft. Bei Wiederholungsprüfungen verschiebt sich der Stichtag auf den 1. Juli 2008. Diese Frist ist zu knapp bemessen. Bereits eine geringfügige Überschreitung der Regelstudienzeit führt dazu, dass Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2002/2003 begonnen haben, nach neuem Recht geprüft werden. Auch Studierende, die bereits im Wintersemester 2001/2002 angefangen haben, sind von der Stichtagsregelung betroffen, sofern sich ihr Studium z.B. durch einen Auslandsaufenthalt verlängert hat.

Auslandsaufenthalte, Gremienarbeit, Schwangerschaften und Krankheiten werden im Rahmen der Ausschlussfrist, anders als nach bisherigen Regelungen, nicht für eine Fristverlängerung berücksichtigt.

Für diese Fälle fordern wir ebenso wie die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eine Verlängerung der Fristen in verfassungskonformer Auslegung des Bundesgesetzes.

Studierende, die ein Studium nach altem Recht begonnen haben und aus anderen Gründen die Ausschlussfrist des 1. Juli 2006 für die Examensanmeldung nicht einhalten, können die Voraussetzungen für das universitäre Schwerpunktbereichsstudium nicht erfüllen. Sie müssten ihr Studium um weitere zwei bis vier Semester verlängern, um die nötigen Nachweise zu erbringen.

Dies stellt eine unzumutbare Ungleichbehandlung mit Studierenden dar, die vor 2001 oder nach 2002 ihr Studium aufgenommen haben. **Dem Grundsatz des Vertrauensschutzes wird damit in keiner Weise Rechnung getragen.** Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Fristenregelung muss den Betroffenen zumindest der Nachweis einer bestandenen Zwischenprüfung, sowie von Fremdsprachenkompetenz und Schlüsselqualifikationen erlassen werden. Außerdem ist ihnen eine universitäre Prüfung nach dem alten Wahlfachkatalog zu ermöglichen.

Grundsätzlich sollte erst ab dem 1. Juli 2007 nach dem neuen Recht geprüft werden, auf gesonderten Antrag sollten auch noch bis Juli 2008 Prüfungen nach altem Recht zugelassen werden.